

► Kostenfestsetzung

### Terminsgebühr für die Teilnahme des Anwalts an einer Videovernehmung bejaht

| Bisläng ist in der Rechtsprechung die Frage nach dem Entstehen einer Vernehmungsterminsgebühr gemäß Nr. 4102 VV RVG noch nicht entschieden worden, wenn der Rechtsanwalt an einer Videovernehmung teilnimmt. Das LG Osnabrück hat diese jetzt aber – inzidenter – bejaht (17.6.21, 2 Qs 34/21, Abruf-Nr. 223995). |

Das LG hat nicht ausdrücklich beantwortet, ob eine Videovernehmung eine Vernehmung i. S. d. Nr. 4102 VV RVG darstellt. Es hat aber die Gebühr zutreffenderweise festgesetzt. Denn auch in diesen Fällen handelt es sich um einen Termin i. S. d. Nr. 4102 VV RVG – auch diese (virtuelle) Art von Zusammentreffen findet zu einem (vom Gericht) bestimmten Zeitpunkt statt (s. a. Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 25. Aufl. 2021, VV 4102 Rn. 5; Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021, Nr. 4102 VV Rn. 11). Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Rechtsanwalt/Verteidiger seine Teilnahme an solchen Vernehmungen nicht honoriert bekommen soll. Das ist nach den Änderungen durch das „Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren“ vom 25.4.13 u. a. bei Videovernehmungen/-konferenzen nach § 58b, § 118a Abs. 2 S. 2, § 161a Abs. 1 S. 2 StPO i. V. m. § 58b StPO von Bedeutung.

► Streitwertdecke

### Vorprozessuale Kosten sind als Nebenforderungen für die Streitwertfestsetzung unerheblich

| Es ist unerheblich, ob der Kläger die Kosten wegen des vorprozessualen Beweissicherungsverfahrens mit dem Klageantrag formal in einer Gesamtforderung geltend macht oder ob er bereits im Klageantrag seine Forderung in mehrere Posten aufgliedert (OLG Frankfurt 17.7.20, 17 W 15/20, Abruf-Nr. 224029). Unabhängig von der Art der Antragstellung bleibt nur die Hauptforderung und nicht der um die Nebenforderung erhöhte Zahlungsanspruch streitwertbestimmend. |

Im konkreten Fall hatte der Kläger die Zahlung eines einheitlichen Schadenersatzanspruchs geltend gemacht. Darin waren nicht nur die Kosten der eigentlichen Schadenbeseitigung, sondern auch die Kosten des vorangegangenen selbstständigen Beweisverfahrens enthalten. Diese zog das OLG als Nebenforderungen gemäß § 4 Abs. 1 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG streitwertmindernd ab.

**MERKE** | Die Einordnung der vorprozessualen Kosten zur Rechtsdurchsetzung als Nebenforderung gemäß § 4 Abs. 1 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG ist eine Rechtsfrage, die nicht der Disposition der Parteien unterliegt. Nebenforderungen bleiben so lange unberücksichtigt, wie die Hauptforderung zumindest noch teilweise Gegenstand des Rechtsstreits ist (BGH NJW-RR 08, 374).



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 223995

Auch der virtuelle  
Termin ist vom  
Gericht bestimmt  
worden



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 224029

Es geht nur um die  
Hauptforderung